



Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)

Änderung vom 27. Mai 2020

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 58a Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer ergänzenden
Schulung während der Covid-19-Pandemie

Die Pflicht nach Artikel 58 Absatz 2 zur Teilnahme an einer ergänzenden Schulung gilt nicht für Ausweisinhaberinnen und -inhaber, die nach dem 31. Dezember 2014 das letzte Mal eine Berechtigung erlangt oder eine ergänzende Schulung absolviert haben.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.²

² Sie gilt bis zum 27. Januar 2021; danach ist die darin enthaltene Änderung hinfällig.

27. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 941.411

² Dringliche Veröffentlichung vom 27. Mai 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

